

**Antrag**

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 11.08.2009

**Gerechtigkeit bei der Rundfunkgebührenbefreiung - Sozialen Ausschluss der Fernseh- und Rundfunkteilhabe verhindern**

Der Landtag wolle beschließen:

## EntschlieÙung

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist in Erfüllung seines gesellschaftlichen Auftrages ein Pfeiler unserer Demokratie. Die vornehmliche Gebührenfinanzierung ist daher auch in Abgrenzung zur durchgängig kommerziell-werbeabhängigen Finanzierung gegenüber dem überwiegenden Teil des privaten Rundfunks zu begreifen. In weiterer Abgrenzung zum Konzept des Pay-TV soll durch eine Gebührenfinanzierung indes auch kein sozialer Ausschluss manifestiert werden. § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages legt daher fest, wer von der Gebührenpflicht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus sozialen Gründen ausgenommen ist.

Der Landtag stellt fest:

1. Die Gebührenbefreiung nach § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages sieht in ihrer aktuellen Regelung eine Rundfunkgebührenbefreiung nahezu ausschließlich für Personen vor, die staatliche Transferleistungen zum Lebensunterhalt beziehen.
2. Es leben immer mehr Menschen in prekärer Beschäftigung zu niedrigster Bezahlung, Studierende ohne BAföG-Anspruch und Jugendliche ohne Ausbildung von Gelegenheitsjobs, sowie alte Menschen von einer sehr niedrigen Rente. Viele dieser Personen sind vergleichbar arm, wie die Empfängerinnen und Empfänger der Transferleistungen (SGB II, III, XII, BAföG, usw.), und teilweise leben sie von einem noch niedrigerem Einkommen.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf:

1. Sich auf der nächsten Konferenz der Regierungschefs für eine Neuregelung des § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag dahin gehend einzusetzen, dass Studierende, die kein BAföG beziehen aber dennoch über ein vergleichbar geringes oder niedrigeres Einkommen verfügen, ebenfalls von den Gebühren befreit werden. Gleiches gilt für die Einbeziehung von prekär Beschäftigten, Rentnerinnen und Rentnern und anderen Personen, die zwar keine Transferleistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, III oder XII beziehen, aber dennoch von einem vergleichbar geringen Einkommen leben.
2. Sich mit den Regierungschefs der anderen Bundesländer darüber zu verständigen, dass alle künftigen Neuregelungen zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag eine Gebührenbefreiung aller einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürger festschreiben, um jedweden Ausschluss vom Empfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus sozialen Gründen auszuschließen.

Begründung

Bis Anfang März 2005 hatten finanzschwache Personen generell die Möglichkeit, sich von den Rundfunkgebühren befreien zu lassen. Durch die Änderung des § 6, der sich nahezu ausschließlich auf Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen bezieht, entstand eine deutliche Benachteiligung vergleichbar armer Menschen ohne Bezug von Transferleistungen. Dabei hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk einen Gesellschaftsauftrag, dessen Grundgedanke durch den Ausschluss sozial Benachteiligter ad absurdum geführt wird.

Christa Reichwaldt

Parlamentarische Geschäftsführerin